

Betreff:

[extern] Anregung nach § 24 GO NRW – unabhängige
immissionsschutzrechtliche Prüfung der VENEIO-Produktion im Verfahren
Bebauungsplan Nr. 171

Anlage zur Vorlage XI/240

Anliegergemeinschaft Schieferweg
Sascha Simon
Schieferweg 18
57392 Schmallenberg-Bad Fredeburg
kontakt@schieferweg.com
Tel.: 0175 596 9513

Bad Fredeburg, den 24.06.2026

Stadt Schmallenberg
Bürgermeister Johannes Trippe
Unterm Werth 1
57392 Schmallenberg

Cc: Fraktionen im Rat der Stadt Schmallenberg

Anregung nach § 24 GO NRW
Beauftragung eines vom Vorhabenträger unabhängigen Gutachters zur immissionsschutzrechtlichen
Verträglichkeit der VENEIO-Verbundwerkstoff-Produktion am Standort Schieferweg
Bebauungsplan Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ / 39. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Trippe,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

als von der Planung betroffene Anlieger regen wir nach § 24 GO NRW an:

Der Rat der Stadt Schmallenberg möge beschließen, vor einer weiteren Entscheidung im Bauleitplanverfahren ein vom Vorhabenträger personell und wirtschaftlich unabhängiges Gutachten zur Frage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht und Genehmigungsfähigkeit der am Standort betriebenen VENEО-Verbundwerkstoff-Produktion (VENEО Slate / VENEО Automotive) einzuholen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Begründung:

1. Die Verarbeitung von Polyurethan, Glasfasern, optionalen Brandschutzmitteln und Härtersystemen ist nach unserer Auffassung durch die Patentschriften der Vorhabenträgerin Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG (EP 3 785 900 B1, EP 4 105 017 B1, EP 4 184 592 B1) technisch hinreichend belegt.
2. Eine eigenständige immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG ist in den öffentlich ausgelegten Verfahrensunterlagen nach unserem Kenntnisstand nicht dokumentiert. Zugleich wirft die Art der Produktion die Frage auf, ob es sich noch um bergrechtlich privilegierte Aufbereitung oder bereits um eigenständig immissionsschutzrechtlich relevante Weiterverarbeitung handelt.
3. Die in den Verfahrensunterlagen enthaltene sogenannte Wichert-Stellungnahme stellt nach unserem Verständnis keine vollwertige immissionsschutzrechtliche Fachbegutachtung dar, sondern lediglich eine vorläufige Einschätzung.
4. Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG verlangt, dass Nutzungskonflikte bereits auf der Ebene der Bauleitplanung bewältigt werden. Aus unserer Sicht ist es deshalb nicht ausreichend, zentrale Fragen zur immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit vollständig auf nachgelagerte Verfahren zu verlagern.
5. Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind die für die Abwägung erheblichen Belange zu ermitteln und zu bewerten. Aus unserer Sicht ist hierfür eine vom Vorhabenträger unabhängige fachliche Prüfung der VENEО-Produktion erforderlich.

Wir bitten um Eingangsbestätigung per E-Mail sowie um Mitteilung des Beratungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Anliegergemeinschaft Schieferweg
Sascha Simon